

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Niema Movassat, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie  
im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 23 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Zwangsvollstreckungen in Räumungssachen sind für die Zeit der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

(2) Der Absatz 1 ist nur bis zum 30. September 2020 anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 2 genannte Frist über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 24. März 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

### **Begründung**

Während der COVID-19-Pandemie, in denen Menschen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Hause bleiben sollen, ist die eigene Wohnung ein unerlässlicher Schutzraum für die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer. Damit niemand sein Zuhause verliert, auf das Menschen angesichts von Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverboten umso dringender angewiesen sind, müssen Zwangsräumungen für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen werden. Um Gewerbetreibenden, sozialen und kulturellen Einrichtungen den Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz nach der Krise zu erleichtern, gilt das Zwangsräumungsmoratorium auch für Geschäfts- und Gewerberäume.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*